



BVI-Rundschreiben 3/2020

17.03.2020

Corona-Epidemie

Was tun?

Ab 17.03.2020 wird voraussichtlich aufgrund von Ländererlassen die örtliche Gemeinde Restriktionsmaßnahmen erlassen, z.B. für Gaststättenbetriebe.

Imbißbetriebe fallen zwar unter den Begriff des Gaststättenbetriebes. Sie nehmen aber eine gewisse Zwitterstellung ein, nämlich insoweit, als daß in großem Umfang Speisen zum Verzehr außer Haus verkauft werden.

Die Abgabe von Speisen zum Außerhausverzehr fallen unter Einzelhandel und fallen unter keine zeitliche Begrenzung.

Derzeit wird Gaststättenverzehr beschränkt auf die Zeit von 6.00 bis 15.00 Uhr. Weitere Einschränkungen werden erwartet. In Köln ist z.B. jeglicher Gaststättenverzehr bereits untersagt. Weiterhin müssen Tische in einem Abstand von zwei Metern aufgestellt sein. Des weiteren müssen die Namen der Kunden nebst Anschrift, Telefon oder E-Mail-Adresse erfaßt werden, damit sie im Ansteckungsfall kurzfristig informiert werden können.

Ab 18.00 Uhr können, wenn nicht vorher bereits geschehen, z.B. die Stühle auf die Tische gestellt werden, um auf diese Weise ein Verzehr von Speisen an Ort und Stelle zu verhindern. Dieser sollte auf jeden Fall durch organisatorische Maßnahmen unterbunden werden, auch zum Schutz der Kunden.

Betriebsschließung

Bei Betriebsschließungen kommen Entschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz in Betracht.

Entschädigungen für Quarantäne

Sollte wegen des Corona-Virus ein Tätigkeitsverbot, z.B. Quarantäne ausgesprochen werden, können Betriebe eine Entschädigung für die Fortzahlung von Löhnen und Gehältern, in NRW z.B., bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen beantragen.

Die Bundesregierung hat mit den Ländern ein Maßnahmenpaket (Schutzschild) vorgestellt, um für betroffene Unternehmen eine Vielzahl

passgenauer Instrumente zur Überbrückung von z.B. Liquiditätsproblemen anzubieten. Diese erscheinen in der Regel auf der Internetseite der jeweiligen Landesregierung bzw. des entsprechenden Wirtschaftsministeriums unter dem Stichpunkt „Corona“.

Steuern

Steuerzahlungen und Stundungen können kurzfristig beantragt werden. Sie werden wohl problemlos genehmigt werden.

KFW-Mittel

Auf der Internetseite der Kreditanstalt für Wiederaufbau kann man herunterladen, welche Mittel es in Corona-Virus-Fällen gibt, wo und wie sie zu beantragen sind (www.kfw.de).

Kurzarbeitergeld (KUG)

Ein aufgrund oder in Folge des Corona-Virus und/oder der damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen eingetretener Arbeitsausfall, beruht im Regelfall auf ein unabwendbares Ereignis. Ein Ausgleich des Arbeitsausfalls mit Hilfe des Kurzarbeitergeldes ist daher möglich und zwar bereits nach den Beschlüssen vom Bundestag ab 01.04.2020 unter erleichterten Voraussetzungen. Darunter fallen beispielsweise die Absenkung des Anteils der Beschäftigten eines Betriebes, die von Entgeltausfall mindestens betroffen sein müssen, auf 10% oder die je nach vollständiger oder teilweiser Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung, für die von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten.

Die Erleichterungen werden rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt.

Ein Formular für die Erstattung von Kurzarbeitergeld stellen wir in den nächsten Tagen auf unserer Homepage vor einschließlich eines Merkblattes entwickelt vom Handelsverband Deutschland (HDE).